



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Freizeitangeboten der Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V. (DZG)

Die DZG organisiert für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige sowie andere Personen (im weiteren jeweils „Teilnehmende“ genannt) Ferienfreizeiten. Bei diesen handelt es sich um von der DZG selbst oder in Kooperation mit externen Anbietern organisierte Ausflüge, welche jeweils einen unterschiedlichen Charakter haben und neben dem Ausflug selbst auch Übernachtungen zum Gegenstand haben können.

Diese AGB betreffen keine Ferienfreizeiten oder Veranstaltungen, die direkt beim Ausrichter der Freizeiten / Veranstaltungen gebucht werden. Hier gelten die AGB des Ausrichters, welche dort ggf. selbst und direkt anzufordern sind. Vertragspartner ist in diesen Fällen nicht die Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V.

1. Vertragspartner

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen den Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und der Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V. vertreten durch den Vorstand (Gunnar Höckel) Kupferstraße 36 70565 Stuttgart

Tel. +49 (0)711 459981-0

Fax: +49 (0)711 459981-50

E-Mail-Adresse: info@dzg-online.de

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: 3096, nachfolgend DZG genannt,

der Vertrag zustande.

2. Anmeldung / Vertragsschluss

Mit der Anmeldung, die ausschließlich über das auf der Website der DZG zur Verfügung gestellte Anmeldeformular erfolgen muss, kommt zwischen dem Teilnehmenden und der DZG ein Vertrag, auf der Grundlage der Ausschreibung auf der Website, verbindlich zustande. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Für den Fall eines geteilten Sorgerechts wird mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars versichert, dass das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten vorliegt.

3. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind die Leistungen, die in der Ausschreibung des jeweiligen Angebotes / der Freizeit auf unserer Website: <http://www.dzg-online.de> (z. B. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung) aufgeführt sind. Die Unterbringung kann je nach Angebot variieren (z. B. Jugendherberge, angemietetes Haus, Hotel etc.)

Die DZG, bzw. die von ihr eingesetzten Freizeitenbetreuenden, vermitteln bei DZG-Freizeiten und Angeboten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (dazu gehören u. a. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Angebots der DZG sind, von der DZG bzw. von deren Freizeitenbetreuenden lediglich als Fremdleistung vermittelt und müssen direkt vor Ort bezahlt werden.

Die DZG übernimmt keine Haftung für die Leistungen von Fremdanbietern.



4. Zahlung

Nach erfolgter Anmeldung versendet die DZG eine Bestätigungsmail über den Erhalt der Anmeldung. Die Anmeldedaten werden auf Richtigkeit überprüft, dies kann einige Tage in Anspruch nehmen. Anschließend wird eine Rechnung erstellt, die dem Buchenden per Email zugesendet wird. Die gesamte Teilnahmegebühr ist nach Rechnungsversand binnen 14 Tagen auf das in der Rechnung benannte Konto zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungsverzug ggf. Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von je € 5,00 entstehen können. Für Schäden, die der DZG durch Ihren Zahlungsverzug entstehen, in dem z. B. Ihre Buchung nicht anderen Interessenten freigegeben werden kann, haftet der Buchende im selben Umfang wie unter Punkt 5 dargestellt, als ob es sich um einen Rücktritt gehandelt hätte.

5. Rücktritt eines Teilnehmenden

Teilnehmende können bis Freizeitenbeginn durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der DZG vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DZG.

In jedem Fall des Rücktritts des Teilnehmenden steht der DZG folgende pauschale Entschädigung zu:

- bei Rücktritt bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des Teilnehmerbetrages,
- bei Rücktritt bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung 80 % des Teilnehmerbetrages,
- bei Rücktritt später als 4 Wochen vor der Veranstaltung 100 % des Teilnehmerbetrages,

so kein Auffüllen des freigewordenen Platzes möglich war.

Ein Anrecht auf Auskunft über die Gründe einer eventuellen Nicht-Auffüllung besteht nicht. Die DZG ist auch nicht verpflichtet, etwaige vom Stornierenden vorgeschlagene Nachrücker zu übernehmen bzw. Gründe zu benennen, die einem Nachrücken entgegenstanden.

Sollte eine geeignete Ersatzperson gefunden werden, behält sich die DZG vor, 10 % des Teilnahmebetrages für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu berechnen. Berechnungsgrundlage ist die dem Teilnehmenden in Rechnung gestellte Gesamtgebühr.

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmenden oder wenn Teilnehmende durch die eingesetzten Freizeitenbetreuenden aufgrund eines Fehlverhaltens nach Hause geschickt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gesamten oder anteiligen Teilnehmerbeitrags.

6. Absage der Freizeit durch die DZG

Die DZG kann vom Vertrag mit dem Teilnehmenden oder von dessen gesetzlichen Vertretern geschlossenen Vertrag zurücktreten, wenn:

- die von der DZG vorausgesetzte Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Freizeit nicht erreicht wird.
- die Anzahl der für die Durchführung der Freizeit vorgesehenen und notwendigen Betreuenden unterschritten wird.
- Gründe wie höhere Gewalt vorliegen, die die DZG nicht zu vertreten oder zu verantworten hat.

Die DZG erstattet in diesen Fällen die bereits an sie entrichteten Teilnahmegebühren vollumfänglich auf das in der ursprünglichen Transaktion benannte Konto zurück. Schadenersatzansprüche können durch die Absage der Freizeit nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf die Durchführung der gebuchten Freizeit entsteht ebenso wenig, wie ein Anspruch auf Offenlegung der Gründe für eine Absage. Ein Anspruch auf eine Ersatzfreizeit kann nicht geltend gemacht werden und wird durch die Absage der gebuchten Freizeit nicht begründet.

Die DZG unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, die von ihr angebotenen Freizeiten auch entsprechend ihrer Ausschreibungen stattfinden zu lassen.

Im Falle einer Absage aus obigen Gründen bemüht sich die DZG um umgehende Information der Betroffenen. Absagen können unter Umständen auch noch kurzfristig vor dem Start der Freizeit möglich sein.

Generell können Freizeiten auch während des Betriebs abgebrochen werden, so:

- Fälle höherer Gewalt ein Fortsetzen der Freizeit unmöglich machen.
- Betreuende während des Betriebs der Freizeit ausfallen, nicht ersetzt werden können und damit der Betreuungsschlüssel unterschritten wird.
- Erkrankungen unter den Teilnehmenden und Betreuenden auftreten, die ein Fortsetzen der Freizeit unmöglich machen.

In diesen Fällen erstattet die DZG die nicht stattgefundenen Tage anteilig.

7. Versicherungen

Versicherungsschutz

Es besteht ein zusätzlicher Haftpflicht- und Unfallschutz. Dieser ist in Leistung und Umfang auf ein Minimum begrenzt, um ein bestmöglich bezahlbares Freizeitangebot anbieten zu können. Aufgrund dessen empfehlen wir dringend den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Es besteht eine Vorleistungspflicht der eigenen Versicherung. Es besteht z. B. keine zusätzliche Krankenversicherung (z. B. Reise- oder Auslandskrankenversicherung), die über die eigene Krankenversicherung hinausgeht, oder auch sonstige Versicherung wie z. B. eine Diebstahlschutzversicherung. Es ist daher anzuraten, vor Reiseantritt den Versicherungsschutz den eigenen Ansprüchen entsprechend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und ggf. privat zu ergänzen.

Reiserücktrittskostenversicherung

Bitte beachten Sie, dass in den Teilnahmegebühren keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Im Falle eines Rücktritts gem. Ziffer 5 dieser AGB können entsprechend Rücktrittsgebühren anfallen.

8. Amtliche Dokumente

Die Teilnehmenden haben immer eine Krankenversichertenkarte sowie sonstige Ausweisdokumente, sofern vorhanden, bei sich zu führen. Bei Ausschreibungen, in denen eine DAV- Mitgliedschaft angegeben werden kann, ist ebenfalls der entsprechende DAV-Ausweis mit sich zu führen.

DZG-Freizeiten und Angebote im Ausland

Für DZG-Freizeiten und -Angebote, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass, Kinderausweis oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen mindestens noch bis zum Ende der gebuchten Reise gültig sein. Darüber hinaus gelten die Regeln des jeweiligen Reiselandes. Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt entsprechend. Es sind die Unterlagen der selbst abgeschlossenen Auslandskrankenversicherungen mitzuführen.

Kinder- und Jugendfreizeiten / Angebote ohne Eltern

Bei Kinder- und Jugendfreizeiten ohne Eltern sind alle Ausweise und Dokumente eigenverantwortlich aufzubewahren, da eine Aufbewahrung in den Freizeiteinrichtungen z. B. in Wertfächern oder Safes nicht immer möglich ist. Im Falle der Möglichkeit empfehlen wir dringend diese Gegenstände dort zu lagern, bitten aber zu berücksichtigen, dass auch dann nur ein eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz bestehen kann. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche Wertgegenstände, wie z. B. Uhren und Handys etc., aber natürlich auch für Bargeld oder Bank- bzw. Kreditkarten. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass weder die DZG als Veranstalter, noch die Betreuenden vor Ort oder die Freizeiteinrichtungen für Verluste von Dokumenten, Ausweisen oder Wertgegenständen haften. Wir empfehlen daher dringend, die Mitnahme von Dingen dieser Art; auf ein absolutes Minimum zu beschränken.



9. Haftung

Die DZG haftet gegenüber den Teilnehmenden als Verbraucher nur, wenn der DZG, ihren gesetzlichen Vertretern, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten) haftet die DZG für jedes schuldhafte Verhalten. Wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit bei der DZG, den gesetzlichen Vertretern oder sonstiger Erfüllungsgehilfen vorliegt, ist die Haftung auf die vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

Die DZG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort).

Schadensersatzansprüche, die durch den Gebrauch z. B. von Fahrrädern, Ski / Snowboard o. ä. entstehen, sind ausgeschlossen, da der Gebrauch dieser beispielhaft aufgezählten Freizeit- oder Sportgeräte durch den Teilnehmenden und nicht durch die DZG beeinflusst werden kann. Ferner sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, welche ihre Ursache darin haben, dass der Teilnehmende den Anweisungen der DZG oder den eingesetzten Freizeitenbetreuenden keine Folge leistet oder sich den Verhaltensregeln widersetzt. Ebenso ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Gesundheitszustand und das individuelle Leistungsvermögen des Teilnehmenden einer Teilnahme an der Freizeit entgegenstehen und dieser entgegen der Verpflichtung nach Ziffer 9 und 10 der DZG nicht mitgeteilt worden ist.

10. Pflichten des Teilnehmenden und Aufsichtspflicht

Der Teilnehmende hat sicherzustellen, dass sein Gesundheitszustand und sein individuelles Leistungsvermögen die Teilnahme an der jeweiligen Freizeit zulassen. Sollten Einschränkungen bestehen, sind diese der DZG mitzuteilen.

Die DZG erwartet, dass die Teilnehmenden die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte eine Teilnehmender grob dagegen verstoßen, oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der Teilnehmende den Freizeitenbetreuenden die Möglichkeit, den Teilnehmenden ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Preises von der weiteren Teilnahme der Ferienfreizeit / des Angebots auszuschließen. Entstehende, zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Ausgeschlossen werden können auch Teilnehmende, bei denen Krankheiten oder Gesundheitsstörungen (z. B. Kopfläuse, regelmäßige Einnahme von Medikamenten...) vorliegen, die vor Beginn bekannt waren und den Freizeitenbetreuenden verschwiegen wurden.

Ausgeschlossene Teilnehmende müssen, falls sie nicht volljährig sind, von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden den Erziehungsberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt. Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass bei ihrer Abwesenheit, eine von ihnen beauftragte und bevollmächtigte Person die Betreuung des Kindes für diese Zeit übernimmt

Bei Familienfreizeiten obliegt die Aufsichtspflicht weiterhin dem Elternteil / den Eltern des teilnehmenden Kindes.

Durch die DZG oder die eingesetzten Freizeitenbetreuenden werden für jede Freizeit individuelle Verhaltensregeln vor Ort aufgestellt. Bei Nichteinhaltung dieser Verhaltensregeln oder Anweisungen der DZG oder den eingesetzten Freizeitenbetreuenden, werden die jeweiligen Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Minderjährige müssen von den Erziehungsberechtigten unverzüglich abgeholt werden.

11. Kinder- und Jugendfreizeiten / Angebote ohne Eltern

Aufsicht bei Kinder- und Jugendfreizeiten ohne Eltern

Ab der Übergabe des Kindes zum jeweiligen Freizeitangebot übertragen die Sorgeberechtigten die Ausführung der Aufsichtspflicht für das Kind den Freizeitenbetreuenden, die diese im erforderlichen Ausmaß an verantwortliche Mitarbeitende weiter übertragen wird.

Die Freizeitenbetreuenden übernehmen die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeitenden in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der Aufsicht führenden Freizeitenbetreuenden und verantwortlichen Mitarbeitenden hat jeder Teilnehmende an der Betreuung nachzukommen.

Ein schuldhaftes Verhalten des Kindes kann eine Haftung der DZG ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen, Ausrüstungen oder ähnliches werden die Teilnehmenden bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadensersatz herangezogen. Generell gilt es, die jeweils gültige Hausordnung der Unterkunft oder etwaiger Veranstaltungsorte uneingeschränkt zu beachten.

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bei Kinder- und Jugendfreizeiten ohne Eltern

Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur an den auf der im Anmeldeformular angegebenen Erkrankungen leidet.

Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die DZG schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

12. Speisen und Getränke bei DZG-Freizeiten

Bei DZG-Freizeiten / Angeboten werden ausschließlich glutenfreie Speisen und Getränke angeboten. Das Mitbringen von eigenen, glutenthaltigen Speisen zur Freizeit / dem jeweiligen Angebot ist nicht gestattet.

Bei einer Zuwiderhandlung kann der Teilnehmende nach erfolgter Verwarnung mit sofortiger Wirkung durch die Freizeitenbetreuenden ausgeschlossen werden.

13. Helmpflicht für die Teilnahme an Fahrradtouren, Skifahren, Snowboarden, Reiten, Klettern oder ähnliche Sportarten

Mit Buchung der Freizeit / des Angebots verpflichtet sich der Teilnehmende, z. B. bei Fahrradtouren, die geltende Straßenverkehrsordnung für Fahrradfahrer zu kennen und einzuhalten, und bei allen sportlichen Aktivitäten die Anweisungen von den eingesetzten Freizeitenbetreuenden zu befolgen. Jegliche Ersatz- oder Regressansprüche, die durch den Gebrauch z. B. der Fahrräder, Ski, Snowboard o. ä. entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, da der Gebrauch des Fahrrades, der Skier, des Snowboards o. ä. durch den Teilnehmenden und nicht durch den Veranstalter beeinflusst werden kann. Der Gesundheitszustand des Teilnehmenden ist Voraussetzung für z. B. die Fahrradtour, das Skifahren und andere sportliche Aktivitäten. Wir gehen bei unseren Touren von einem normalen Gesundheitszustand aus und bitten um eine Information, falls dies nichtzutreffend sein sollte.

14. Datenschutz

Mit Abgabe des Anmeldeformulars stimmen die Teilnehmenden der Datenverarbeitung durch die DZG zu. Die vollständige Datenschutzerklärung kann unter <https://www.dzg-online.de/datenschutz> eingesehen werden, deren Kenntnisnahme wird mit der Anmeldung zur Freizeit bestätigt.

15. Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Erweist sich eine Bestimmung des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

16. Widerrufsbelehrung

Die Teilnehmenden haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den entstandenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem das verbindliche Anmeldeformular bei uns eingeht. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels eindeutiger Erklärung (Post, Fax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat die DZG alle bereits getätigten Zahlungen, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt über die Bankverbindung, die Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

17. Anschriftenänderung

Im Falle eines Umzugs sind sie verpflichtet, der DZG Ihre neue Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V.
Kupferstraße 36
70565 Stuttgart
Fax: +49 (0)711 459981-50
E-Mail: info@dzg-online.de



Widerrufsformular

Wenn Sie den entstandenen Vertrag zur Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder Angebot der DZG widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an freizeiten@dzg-online.de zurück.

An: **Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V.**
Kupferstraße 36
70567 Stuttgart

Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag zur Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder Angebot der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e. V.

Titel der Freizeit / Veranstaltung: _____

Datum der Freizeit / Veranstaltung: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____